

Öffentlich

Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen für das Nachrücken von Herrn Dr. Christian Hanf in den Ortschaftsrat

Nach § 31 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) rückt beim Ausscheiden einer gewählten Person während der Amtszeit die als nächster Ersatzbewerber festgestellte Person in den Ortschaftsrat nach. Nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 13.06.2004 ist Herr Dr. Christian Hanf als nächste Ersatzbewerber auf dem Wahlvorschlag der CDU festgestellt.

Herr Dr. Hanf hat erklärt, dass er das Amt annimmt und ihm keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 Abs. 1 - 4 GemO bekannt sind, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern. Der Ortsverwaltung sind ebenfalls keine Hinderungsgründe bekannt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei Herrn Dr. Christian Hanf keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegen.